

Regierungsratsbeschluss

vom 26. April 2016

Nr. 2016/740

KR.Nr. I 0051/2016 (VWD)

Interpellation Hans Marti (SVP, Biberist): Ersatzbeitrag gemäss ZSV Art. 21 (Schutzraumbefreiung) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Interpellationstext

Gemäss Artikel 21 Absatz 1 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG) und Artikel 17 Absatz 1 sind Wohnbauten der Schutzraumpflicht unterstellt. Die Anzahl Schutzräume ergibt sich aus der Zivilschutzverordnung (ZSV) Artikel 17.

Wenn der Einbau von Schutzräumen aus technischen und organisatorischen Gründen nicht zweckmässig ist, wird von der Bauherrschaft gestützt auf das (BZG) Artikel 17 eine Ersatzabgabe verlangt, die sogenannte Schutzraumbefreiung. Die Ersatzabgabe ist die Garantie für einen Ersatzschutzraum.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Sind genügend Schutzräume vorhanden?
2. Warum weiss die Bauherrschaft nicht, wo die entsprechenden Schutzräume sind?
3. Was geschieht genau mit den einbezahlten Beträgen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Sind genügend Schutzräume vorhanden?

Im Kanton Solothurn sind 282'293 Schutzplätze vorhanden (Stand 30.3.2016). Dies entspricht bei einer Bevölkerungszahl von 267'836 (Stand 31.12.2015) einem Deckungsgrad von 105%. Somit verfügt der Kanton Solothurn über genügend Schutzplätze.

Von den 12 Bevölkerungsschutzkreisen im Kanton Solothurn verfügen 10 über einen Deckungsgrad von 101-114%.

Unter 100% Deckungsgrad liegen der Bevölkerungsschutzkreis Grenchen mit 97% und der Bevölkerungsschutzkreis Wasseramt West mit 94%.

Innerhalb der Regionen sind von Gemeinde zu Gemeinde ebenfalls Unterschiede im Deckungsgrad zu verzeichnen.

Bis Ende 2011 war die Schutzraumsteuerung wie auch der Einzug der Ersatzabgabe Aufgabe der Gemeinden. Aufgrund der unterschiedlichen Baustruktur, Bautätigkeit und Prioritäten sind im Laufe der Zeit unterschiedliche Deckungsgrade entstanden.

Seit 2012 ist der Kanton durch die neue eidgenössische Gesetzgebung im Bereich Bevölkerungs- und Zivilschutz zur Schutzraumsteuerung und zum Einzug der Ersatzabgabe verpflichtet. Der Kanton ist seither bestrebt, den Schutzraumbau zu steuern und wo nötig die Bauherrschaft zum Schutzraumbau zu verpflichten. So wurden in den vergangenen 2 Jahren im Kanton Solothurn jeweils ca. 2'000 Schutzplätze zum Neubau bewilligt.

3.1.2 Zu Frage 2:

Warum weiss die Bauherrschaft nicht, wo die entsprechenden Schutzräume sind?

Früher waren sogenannte Blockchefs im Zivilschutz bestimmt. Diese erstellten periodisch ein Zuweisungsplanung, und diese auch der Bevölkerung kommunizierten. Mit der Reform Zivilschutz 2002 wurde der Bestand an Zivilschutzangehörigen massiv reduziert. Damit wurde auch der Auftrag der Zuweisungsplanung revidiert und auf ein Minimum reduziert.

Gemäss § 35 Abs. 2 der Weisung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung vom 20.12.2012, sind die Ergebnisse der Zuweisungsplanung spätestens nach dem Entscheid zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt bekannt zu geben.

Aktuell ist somit bis auf die Ebene der einzelnen Gemeinden der jeweilige Schutzraumdeckungsgrad bekannt. Eine detaillierte Zuweisungsplanung der Einwohner auf die einzelnen Schutzräume ist mit einem nicht verhältnismässigen Aufwand verbunden. Zudem ist eine solche Planung aufgrund der Fluktuationen bereits am Tag an dem sie erstellt wurde wieder veraltet.

Mit der laufenden Einführung einer neuen Zivilschutzverwaltungssoftware wird es zudem ab Ende 2017 möglich sein, diese Zuweisungsplanung automatisiert und mittels Datenabgleich tagesaktuell vornehmen zu können.

Sollte es aufgrund eines technischen Unfalles oder eines Naturereignisses nötig werden, Teile der Bevölkerung zu evakuieren, sind in jeder Bevölkerungsschutzregion Sammelplätze zu definieren und bei Bedarf bekannt zu geben. Von diesen Sammelplätzen aus erfolgt dann die Verteilung auf die entsprechenden Schutzräume.

3.1.3 Zu Frage 3:

Was geschieht genau mit den einbezahlten Beträgen?

a) Einnahmen

Von einer Bauherrschaft einbezahlte Ersatzbeiträge sind bis Ende 2011 auf die zweckgebundenen Ersatzbeitragskonten der Gemeinden verbucht worden. Ab 2012 wurden die Ersatzbeiträge von der Bauherrschaft auf das Konto der Sonderrechnung Ersatzbeiträge des Kantons einbezahlt.

b) Ausgaben

Die Gelder werden gemäss § 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 und § 22 Abs. 1 der Bundesverordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) verwendet für:

1. die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
2. die Erneuerung von privaten Schutzräumen, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind (hier ist der Bund zur Zeit daran festzulegen, welche Schutzräume wie erneuert werden sollen);
3. weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial.

Auf Antrag der Gemeinden entscheidet das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) jährlich über die Entnahmen aus den Ersatzbeiträgen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3998)
 Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (3; kai)
 Departement des Innern
 Parlamentsdienste
 Traktandenliste Kantonsrat